

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 411. Sitzung am 19. Dezember 2017 Teil A zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2018

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat am 24. November 2016 einen Beschluss zur Änderung der Richtlinie über die Verordnung von Hilfsmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Hilfsmittel-Richtlinie), Abschnitt C „Hörhilfen“ gefasst. In der Richtlinie wurden die §§ 21 und 22 um eine Testung mit dem Freiburger Einsilbertest im Störschall zur Überprüfung des Hörhilfenversorgungsergebnisses erweitert. Der Beschluss ist am 17. Februar 2017 in Kraft getreten.

3. Regelungsinhalt

Mit dem vorliegenden Beschluss werden aufgrund der geänderten Hilfsmittel-Richtlinie die obligaten Leistungsinhalte der Gebührenordnungspositionen 09372/20372 (Pauschale zur Neuverordnung eines Hörgerätes/von Hörgeräten), 09373/20373 (Zusatzpauschale für die erste Nachuntersuchung nach Hörgeräteversorgung) und 09374/20374 (Zusatzpauschale für die Nachsorge(n) bei Hörgeräteversorgung) um den Verweis auf die Hilfsmittel-Richtlinie ergänzt. Zudem werden die Bewertungen der Gebührenordnungspositionen 09372 bis 09374 und 20372 bis 20374 erhöht und damit zusammenhängende Anpassungen im Anhang 3 vorgenommen.

4. Inkrafttreten

Der Beschlussteil A tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2018 in Kraft.

**Teil B zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V
bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V
im Zusammenhang mit der Leistungsausweitung der
Gebührenordnungspositionen 09372 bis 09374 und 20372 bis
20374 (Hörgeräteversorgung) im Einheitlichen
Bewertungsmaßstab (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2018**

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) und Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V und § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V.

2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe

Mit Wirkung zum 1. Januar 2018 werden die Bewertungen der Gebührenordnungspositionen 09372 bis 09374 und 20372 bis 20374 im EBM erhöht.

Die Erhöhung der Bewertungen der Gebührenordnungspositionen 09372 bis 09374 und 20372 bis 20374 führt nicht zu Einsparungen bei anderen Gebührenordnungspositionen (Substitution).

Der Bewertungsausschuss stellt fest, dass der finanzielle Mehrbedarf der Erhöhung der Bewertungen der Gebührenordnungspositionen 09372 bis 09374 und 20372 bis 20374 nicht durch Einsparungen in anderen geeigneten Bereichen im EBM finanziert werden kann.

3. Inkrafttreten

Der Beschlussteil B tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Teil C zur Entfristung der befristeten Beschlüsse des Bewertungsausschusses in seiner 262. Sitzung am 31. August 2011 und in seiner 266. Sitzung am 14. Dezember 2011 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2018

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund

Der Bewertungsausschuss hatte in seiner 262. Sitzung am 31. August 2011 einen Beschluss zur Aufnahme von Gebührenordnungspositionen zur Therapie des Nasenblutens, zur Diagnostik des Tinnitus, zur postoperativen Behandlung nach chronischer Sinusitis und nach Tympanoplastik Typ II bis V sowie für die Verordnung und Nachsorge im Rahmen der Hörgeräteversorgung in die Abschnitte 9.3 und 20.3 des EBM mit Wirkung zum 1. Januar 2012 gefasst.

Des Weiteren hatte der Bewertungsausschuss in seiner 266. Sitzung am 14. Dezember 2011 einen Beschluss zur analogen Aufnahme von Gebührenordnungspositionen für die Hörgeräteversorgung bei Säuglingen, Kleinkindern und Kindern in die Kapitel 9 und 20 des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2012 gefasst.

Beide Beschlüsse wurden zunächst auf zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2013 befristet. Mit Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 320. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) hat der Bewertungsausschuss die Geltung dieser beiden Beschlüsse um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2015 und mit Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 367. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) erneut um weitere zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2017 verlängert.

3. Regelungsinhalt

Mit dem vorliegenden Beschlussteil C entfristet der Bewertungsausschuss die beiden zeitlich befristeten Beschlüsse. Die Entfristung erfolgt, da der Bewertungsausschuss zur der Einschätzung gelangt ist, dass die Leistungen zur Therapie des Nasenblutens, zur Diagnostik des Tinnitus, zur postoperativen Behandlung nach chronischer Sinusitis und nach Tympanoplastik Typ II bis V sowie für die Verordnung und Nachsorge im

Rahmen der Hörgeräteversorgung für die Fachgebiete Hals-Nasen-Ohrenheilkunde und Phoniatrie/Pädaudiologie dauerhaft zur Verfügung stehen sollen.

4. Inkrafttreten

Der Beschlussteil C tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2018 in Kraft.